Hinweis zur Erbausschlagung

Form der Ausschlagung

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie auf jeden Fall eine Ausschlagungserklärung abgeben. Diese Erklärung können Sie entweder

- zur Niederschrift bei dem Nachlassgericht oder
- zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder
- vor einem Notar abgeben.

Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch (0203/80059-115, -196 oder -164) einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!

Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Nachlassgericht zugeht.

Folgen der Erbausschlagung

Derjenige, welcher eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an.

Kosten

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an.